

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. April 2004  
zwischen der Stadt Eschweiler und der Stadt Würselen  
über die Wahrnehmung der technischen Betriebsleitung/Beförderung der  
Forstflächen**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. April 2004**  
**zwischen der Stadt Eschweiler und der Stadt Würselen**  
**über die Wahrnehmung der technischen Betriebsleitung/Beförderung der**  
**Forstflächen**

aufgrund §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245).

Die Städte Eschweiler und Würselen beabsichtigen, ihren Kommunalwald gemeinschaftlich und gleichberechtigt zu bewirtschaften. Dazu werden folgende Regelungen getroffen:

**§ 1**

Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich, die forsttechnische Betriebsleitung/Beförderung für die Stadt Würselen durchzuführen.

Die von der Stadt Eschweiler für die Stadt Würselen zu betreuende Waldfläche setzt sich aus dem Kommunalwald der Stadt Würselen sowie aus dem Privatwald, der gemäß bestehendem Mitbeförderungsvertrag von der Stadt Würselen zu betreuen ist, zusammen.

**§ 2**

Art und Umfang der wahrzunehmenden forsttechnischen Betriebsleitung/Beförderung richten sich nach den jeweils gültigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Landesforstgesetz und dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

Im Rahmen der Wahrnehmung der o.a. Aufgaben wird weiterhin sichergestellt:

- die Holzverkaufshilfe bzw. Holzvermarktung,
- die Abwicklung der Waldarbeiterverlohnung,
- die Planung und Überwachung von Wege- und Wasserbauarbeiten, der Unterhaltung der Wegeinfrastruktur und der Erholungseinrichtungen (wie z.B. Bänke, Hinweis- und Infotafeln, Schutzhütten, Waldlehrgarten etc.) sowie der Aufgaben der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, die sich aus dem Forstbetrieb ergeben. Die Durchführung der Arbeiten sowie die Verkehrssicherungspflicht als solche verbleiben jedoch bei den jeweiligen Waldbesitzern.
- eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch anlassbezogene Waldführungen),
- die Betreuung der Gruppe Würselen der Deutschen Waldjugend e.V.,
- Aufbereitung und Verkauf von Brennholz/Kaminholz an Privatpersonen.

**§ 3**

Die Stadt Eschweiler stellt zur Wahrnehmung der angeführten Aufgaben eine/n entsprechend ausgebildete/n Diplom-Forstingenieur/in mit der Befähigung für den gehobenen Forstdienst mit Dienstsitz Eschweiler ein. Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Würselen.

Die Parteien gehen davon aus, dass der/die Forstingenieur/in die Arbeitszeit im Verhältnis der zu bewirtschaftenden Flächen für die jeweilige Partei einbringen wird.

Der/die Diplom-Forstingenieur/in bedient sich zur Durchführung der forstlichen Arbeiten innerhalb der Forstflächen Würselens den von der Stadt Würselen für Forstarbeiten beschäftigten Fach- und Hilfskräften. Die Stadt Würselen räumt dem/der Diplom-Forstingenieur/in im Rahmen des Aufgabenbereichs Weisungsbefugnis gegenüber diesen Dienstkräften ein. Bezüglich der Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung ist ein/e von der Stadt Würselen zu benennende/r Bedienstete/r gegenüber dem/der Diplom-Forstingenieur/in weisungsbefugt.

#### **§ 4**

Die Stadt Würselen erstattet der Stadt Eschweiler die anteiligen Personal-/Sachausgaben für den/die eingesetzte/n Diplom-Forstingenieur/in.

Erstattungsfähige Personal-/Sachausgaben sind:

Kosten für die Personalauswahl, Dienstbezüge, Beiträge zur Ruhegeldkasse (Versorgungsaufwand), Beihilfen, Dienstkleidung, Telefonkosten, Verbrauchsmaterial, die Kosten eines angemessenen Dienstzimmers (incl. angemessener Ausstattung) und die Kosten eines angemessenen Dienstfahrzeuges (soweit nicht die Kosten für notwendige Dienstfahrten mit dem privateigenen Fahrzeug des/der Diplom-Forstingenieur/in anlässlich ihres/seines aufgrund dieses Vertrages im Aufgabenbereich der Stadt Würselen ausgeübten Dienstes unmittelbar von der Stadt Würselen erstattet werden), im Falle einer z.B. krankheitsbedingten Verhinderung des/der Diplom-Forstingenieurs/in, die die Gestellung einer Ersatzkraft notwendig macht, die dadurch entstehenden Kosten.

Der Anteil der Stadt Würselen errechnet sich aus dem Anteil ihrer Waldfläche an der von dem/der Diplom-Forstingenieur/in insgesamt betreuten Waldfläche. Diese beträgt z.Z. 791,35 ha, wovon 368,24 ha auf den Kommunalwald der Stadt Würselen entfallen und 8,63 ha auf Privatwald am Gut Kaisersruh, der von der Stadt Würselen gemäß bestehendem Mitbeförsterungsvertrag zu betreuen ist.

Entscheidungen, die zu einer Veränderung der zu betreuenden Flächen führen, bedürfen des beiderseitigen schriftlichen Einvernehmens.

Der von der Stadt Würselen zu erstattende Betrag wird 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt Eschweiler fällig. Die Rechnungslegung für jedes Kalenderjahr soll spätestens zum 15.03. des Folgejahres erfolgen.

Die Stadt Eschweiler kann die Zahlung angemessener monatlicher Abschläge zum jeweiligen Zahltag der Dienstbezüge verlangen, die wenigstens die anteiligen Kosten für Dienstbezüge, Versorgungsaufwendungen sowie der sonstigen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich regelmäßig anfallenden Personal-/Sachkosten umfassen.

Im Falle einmalig anfallender Personalkosten kann die Stadt Eschweiler die Zahlung eines angemessenen Abschlages in Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Anteils der Stadt Würselen verlangen, sobald sie selbst zur Zahlung verpflichtet ist. Die gezahlten Abschläge sind im Rahmen der Rechnungslegung für das jeweilige Kalenderjahr zu berücksichtigen. Evtl. Überzahlungen sind der Stadt Würselen mit der Rechnungslegung zu erstatten.

**§ 5**

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum Ende des Kalenderjahres, jedoch frühestens Ende 2009, zum 31.12. des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Verletzt eine Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag, steht der anderen Partei nach erfolgloser, zweimaliger, schriftlicher Abmahnung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 6**

Verursacht der/die Diplom-Forstingenieur/in bei seiner Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages für die Stadt Würselen der Stadt Würselen selbst einen Schaden, muß sich diese gegenüber der Stadt Eschweiler sowie gegenüber dem/der Diplom-Forstingenieur/in so stellen lassen, als ob ihr eigener Mitarbeiter gehandelt hätte.

Im übrigen haftet die Stadt Eschweiler für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

**§ 7**

Sollte eine oder mehrere der in diesem Vertrag enthaltenden Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Falle sind die Beteiligten verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.

**§ 8**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Aachen in Kraft.

für die Stadt Eschweiler  
Eschweiler, den 14. April 2004

Bertram  
Bürgermeister

Schulze  
Erster Beigeordneter

für die Stadt Würselen  
Würselen, den 14. April 2004

Breuer  
Bürgermeister

Wigand  
Technischer Beigeordneter